

Stellungnahme

zur vorzeitigen Umsetzung der Insolvency II – Richtlinie

Kontakt:

Simon Selzer

Telefon: +49 30 2021-2326

Telefax: +49 30 2021-192300

E-Mail: s.selzer@bvr.de

Berlin, 15. Juni 2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

Keine vorzeitige Umsetzung der Insolvency II – Richtlinie

Angesichts der Folgen der COVID-19-Pandemie werden aktuell auch die Rufe nach einer vorzeitigen Umsetzung der Insolvency II – Richtlinie, die u.a. eine schnellere Entschuldung von insolventen Unternehmern und Verbrauchern insbesondere aber auch ein vorinsolvenzliches Sanierungsverfahren regelt, immer lauter. Die DK lehnt einen solchen gesetzgeberischen Schnellschuss ab.

Die Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie sollte nur sorgfältig vorbereitet erfolgen und muss ausreichend Zeit für die Umsetzung durch die betroffenen Stakeholder bereithalten. Nach Auffassung der DK sollte deswegen die Option genutzt werden, die Umsetzung jedenfalls des vorinsolvenzlichen Restrukturierungsverfahrens erst zum 17. Juli 2022 in Kraft treten zu lassen.

Die zu regelnden Verfahren greifen weitreichend in verfassungsrechtlich geschützte Rechte der Gläubiger ein und können nur mit entsprechenden rechtstaatlichen Sicherungen eingeführt werden. Die Umsetzung kann deswegen und auch um die erforderliche Akzeptanz bei den Betroffenen zu finden nur im Rahmen einer größer angelegten Initiative des Gesetzgebers nach den erforderlichen Diskussionen mit der Praxis und der Fachöffentlichkeit stattfinden. Ob und inwieweit das neue, voraussichtlich komplexe vorinsolvenzliche Sanierungsverfahren überhaupt für einen größeren Kreis von Unternehmen geeignet sein wird, wird sich erst zeigen müssen. Selbst dann wird es gewisse Zeit dauern, bis das neue Verfahren zu einem breiteren Einsatz gelangt. Überdies müssen auch die IT-Systeme der betroffenen Stakeholder, auch diejenigen der Kreditinstitute, vor Inkrafttreten der neuen Regelungen in zeitintensiven Verfahren angepasst werden. Dies ist aber erst möglich, wenn belastbare Gesetzesvorgaben vorliegen. Daraus folgt die Notwendigkeit, zwischen dem Vorliegen der belastbaren Gesetzesvorgaben und dem Inkrafttreten einen Zeitraum von mindestens 1/2 Jahr einzuplanen.

Die deutsche Insolvenzordnung, die nach Einschätzung der Weltbank zu den besten der Welt gehört, hält viele Werkzeuge bereit, die auch den betroffenen Unternehmen und Verbrauchern in der aktuellen Krise gute Lösungen bieten. Außergerichtliche vorinsolvenzliche Sanierungen sind gängige Praxis. Einer übereilten Umsetzung der Restrukturierungsrichtlinie, die insbesondere Probleme in anderen Mitgliedstaaten lösen sollte, bedarf es deswegen nicht.
